



BAD TABARZ

2. Änderung

der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Bad Tabarz (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung vom 20.05.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Erhebungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bad Tabarz.

(2) Das Erhebungsgebiet ist in folgende Kurbezirke aufgegliedert:

a) Kurbezirk I: Er umfasst das Gemeindezentrum (Spindlerplatz) und einen Radius von 3,00 km, gemessen vom Gemeindezentrum.

b) Kurbezirk II: Er umfasst das Gemeindegebiet welches nicht im Kurbezirk I und somit außerhalb des Radius von 3 km ab dem Gemeindezentrum liegt.“

2. Die Absätze 1 und 2 des § 5 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht im Kurgebiet I mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht im Kurgebiet II am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag vor der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Festsetzung des Kurbeitrages nach § 6 dieser Satzung nicht berücksichtigt.“

Der vorherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der vorherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

3. Der § 5 Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

Hinter „...nach Absatz 1...“ wird „*bzw. Absatz 2 -*“ eingefügt.

4. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Kurbeitrag im Zeitraum vom 15.05.2020 bis zur vollständigen Wiedereröffnung des Kurmittelhauses „tabbs – medical wellness & kneipp resort“, spätestens aber bis zum 31.12.2020:

a) pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die sich ausschließlich zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhält 2,00 Euro.

b) pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechsten bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die sich ausschließlich zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhält 0,00 Euro.

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages im Kurgebiet I als ein Tag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tabarz, 06.07.2020

David Ortmann, Bürgermeister